

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 282/19



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Alternative für Deutschland, Landesverband Berlin, vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Georg Pazderski
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Twitter International Company,
Ireland
- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht Lau als Vorsitzende, die Richterin am Landgericht Hurek und die Richterin am Landgericht Dr. Saar am 23.05.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letzteres zu vollziehen an der Geschäftsleitung,

untersagt,

die folgenden Tweets des Antragstellers

 **AFD Berlin**
 @AFDBerlin
 * * Berliner "Edel"-Italiener will #AfD-Spitze nicht bewirten * * Die Ausgrenzung nimmt groteske Züge an. Stoppen wird uns das Establishment nicht!
<https://t.co/wilXOPe6hs> <https://t.co/gmUhzNICQp>
 7. Mai 2019, 10:09 AM

 **AFD Berlin**
 @AFDBerlin
 * * #Kanadan! Lehrer warnen Berliner Schüler vor dem Fasten * * #Islamisierung ist, wenn fremde Traditionen unseren Alltag verändern. Zeit für die #AfD!
<https://t.co/AaM09BllqNX> <https://t.co/lwYTF6ny2T>
 8. Mai 2019, 11:05 AM

zu löschen und/oder den Antragsteller wegen dieser Beiträge auf www.twitter.com zu sperren, insbesondere ihm den Zugang zu Funktionen wie Posten von Beiträgen zu verschließen,

wenn dies geschieht wie am 13.05.2019 in Bezug auf den Account des Antragstellers „@AfDBerlin“, abrufbar unter der URL <https://twitter.com/AfDBerlin>.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Berlin folgt aus Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO. Der Antragsteller ist seit Februar 2014 mit dem Konto „@AFDBerlin“ angemeldeter Nutzer des sozialen Netzwerks der Antragsgegnerin. Mit der Anmeldung hat er mit der Antragsgegnerin, die mit der "Twitter International Company" eine Niederlassung in einem EU-Mit-

gliedstaat hat, einen Nutzungsvertrag geschlossen. Die Vertragspflicht der Antragsgegnerin im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO auf Bereitstellung von „...-Diensten“ ist mangels einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien kraft Natur der Sache am Wohnsitz des Antragstellers zu erfüllen.

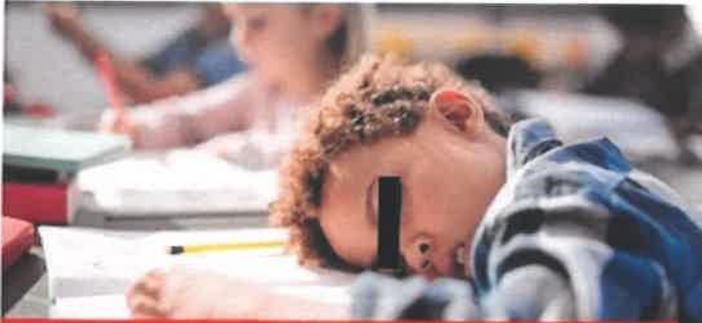
Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch sind gegeben.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin aus dem mit ihr abgeschlossenen Nutzungsvertrag ein Anspruch auf Unterlassung der Löschung, mithin auf Veröffentlichung der beiden von ihm am 7.5. und 8.5.2019 abgesetzten Tweets sowie auf Aufhebung der Sperre seines Accounts zu.

Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherung des Herrn Hanack vom 17.5.2019 glaubhaft gemacht:

Am 7. und 8.5.2019 wurden auf dem Account des Antragstellers zwei Tweets gepostet.

In dem ersten, der auf einen Artikel in der B.Z. vom 6.5. Bezug nimmt mit der Überschrift „Berliner „Edel“ - Italiener will #AfD-Spitze nicht bewirten“ heißt es: „++ Berliner „Edel“ - Italiener will #AfD-Spitze nicht bewirten ++ Die Ausgrenzung nimmt groteske Züge an. Stoppen wird uns das Establishment nicht!“ in dem zweiten, der auf einen Artikel in der B.Z. vom 7.5. Bezug nimmt mit der Überschrift „Lehrer warnen Berliner Schüler vor dem Fasten“: „++ #Rahmadan: Lehrer warnen Berliner Schüler vor dem Fasten ++ #Islamisierung ist, wenn fremde Traditionen unseren Alltag verändern. Zeit für die AfD!“ Beiden Tweet sind jeweils zwei Links angefügt, von denen jeweils der erste auf den in Bezug genommenen Artikel in der B.Z. verweist und der zweite auf die nachfolgende Grafik, die sich jeweils aus in den Artikeln verwendeten Bildern und den grafisch aufgearbeiteten Slogan der Antragstellerin:



RAMADAN – WARNUNG AN SCHULEN

**Islamisierung ist, wenn
fremde Traditionen unseren
Alltag verändern.**

www.afd.berlin

 **AfD**
LV BERLIN



Die Tweets wurden am 13.5.2019 gelöscht und der Account in einen schreibgeschützten Modus versetzt, sodass von diesem seit dem keine weiteren Aktivitäten mehr aus möglich sind.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag, durch den sich die Antragsgegnerin verpflichtet hat, dem Antragsteller die Nutzung der von ihr angebotenen „Dienste“ zu ermöglichen, in Verbindung mit § 241 Abs. 2 BGB. Eines Rückgriffs auf die vom Antragsteller als weitere Anspruchsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 1004 Abs. 1 BGB bedarf es nicht.

Mit der Anmeldung des Twitter-Accounts ist zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis zustande gekommen. Ob es sich dabei um einen Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB handelt, kann vorliegen dahin gestellt bleiben.

Mit der Löschung der streitgegenständlichen Tweets und der Sperrung des Accounts hat die An-

tragsgegnerin ihre Vertragspflicht verletzt, auf die Rechte des Antragstellers, insbesondere auf dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), Rücksicht zu nehmen, verletzt. Eine die Löschung der Tweets und die Sperrung des Accounts rechtfertigende vertragliche Regelung ist nicht gegeben.

Mit der Löschung der am 7. und 8.5.2019 auf dem Twitter-Account des Antragstellers geposteten, im Tenor dieses Beschlusses unter Ziffer 1 wiedergegebenen Tweets am 13.5.2019 hat die Antragsgegnerin ausweislich der hierfür gegebenen Begründung „Verstoß gegen unsere Regeln zum Veröffentlichen von irreführenden Informationen zu Wahlen“ (Anlage 7) von einer Befugnis Gebrauch machen wollen, welche in ihrer „Richtlinie zur Integrität von Wahlen“ (Anlage 4) geregelt ist. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist es „nicht erlaubt, die Dienste zu Twitter mit dem Ziel zu nutzen, Wahlen zu manipulieren oder zu beeinträchtigen. Darunter fällt das Posten oder Teilen von Inhalten, die sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken oder falsche Angaben zum Termin, zum Ort, oder zum Ablauf einer Wahl machen.“ Im Weiteren heißt es unter der Überschrift „Was gilt als Verstoß gegen diese Richtlinie?“, das Verbot von Verhalten und Inhalten, die als „manipulativ“ eingestuft werde, gelte für drei Kategorien. Diese sind: irreführende Informationen zur Teilnahme an einer Wahl oder einer anderen Bürgerabstimmung, Unterdrückung und Einschüchterung von Wählern sowie falsche oder irreführende Zugehörigkeit, d. h. ein Account zu fälschen, welche die Zugehörigkeit eines Kandidaten, eines gewählten Volksvertreters, einer politischen Partei, einer Wahlbehörde oder einer Regierungsbehörde vortäuschen oder das Teilen gefälschter Inhalte zu einer solchen Zugehörigkeit. Unter der Überschrift „Was ist kein Verstoß gegen diese Richtlinie?“ heißt es sodann: „Nicht alle falschen oder unwahren Informationen über Politik oder politische Ereignisse stellen Manipulationen oder Beeinträchtigung einer Wahl dar. Sofern keine anderweitigen Verstöße vorliegen, gilt folgendes allgemeine nicht als Verstoß gegen diese Richtlinien:

- ...
- Organische Inhalte, die polarisieren, parteiisch oder überparteilich sind oder kontroverse Standpunkte zu Wahlen oder Politik enthalten
-“

Sowohl die Löschung der Tweets als auch die Sperre des Accounts haben keine Grundlage in den vertraglichen Regelungen. Den Tweets kann weder eine irreführende Information entnommen werden noch enthalten sie eine Unterdrückung oder Einschüchterung von Wählern. Auch handelt es sich nicht um einen gefälschten Account. Damit fallen sie nicht unter die in der Richtli-

nie geregelten Fällen. Bei den Tweets handelt es sich vielmehr um von der Meinungsfreiheit der Antragstellerin umfasste Meinungsäußerungen zu den in Bezug genommenen Artikeln in der B.Z., die als parteiische Standpunkte zu Politik von der Richtlinie selbst ausdrücklich ausgenommen sind. Es bedarf daher im vorliegenden Fall auch keiner Prüfung, ob die Richtlinie wirksam in den Vertrag der Parteien einbezogen wurde und einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhalten würde. Anhaltspunkte dafür, dass die Tweets gegen andere Richtlinien der Antragsgegnerin, die zudem der Inhaltskontrolle des § 307 BGB standhalten müssten, verstoßen liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lau
Richterin
am Landgericht

Hurek
Richterin
am Landgericht

Dr. Saar
Richterin
am Landgericht